

# Bürger- und Ordnungsamt...

DU SBURG am Rhein

32 · Stadtverwaltung Duisburg · 47049 Duisburg

Frau Susanne Hild Duisburger Str. 317a 47198 Duisburg

Bereich

Gaststätten- und Gewerbeangelegenheiten

Mein Zeichen

Datum 20.03.2024

32-43-1 Pan

Auskunft erteilt

Telefon

Telefax

Zimmer

Frau In het Panhuis

0203 283 5704

0203 283 3915

411

E-Mail: j.in.het.panhuis@stadt-duisburg.de

#### Erlaubnisschein-Nr. 11/24

 Frau Susanne Hild geboren am 19.03.1971 in Rheinhausen, j. Duisburg

Betriebssitz: Duisburger Str. 317a, 47198 Duisburg

wird gemäß § 34c der Gewerbeordnung (GewO) die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

#### § 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO

Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume und gewerbliche Räume

### 2. Weiterbildungspflicht:

Nach §34 c Abs. 2a Satz 1 GewO sind Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 4 GewO besitzen, verpflichtet sich innerhalb eines Weiterbildungszeitraums von drei Kalenderjahren in einem Umfang von 20 Stunden weiterzubilden.

# 3. Gebührenfestsetzung:

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis in Höhe von 450,00 € wird hiermit festgesetzt. Dieser Betrag wurde bereits bei Antragstellung entrichtet.

Eine etwaige Klage gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der Zahlungspflicht.

# 4. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

Zu 1:

§ 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202)

Zu 2: § 15 b der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der Fassung der Änderung 1. August 2018; (Art. 2 VO vom 9. Mai 2018)

Zu 3:

- § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV NW S. 524) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV NW S. 262), Tarifstelle 12.10.1 der Allgemeinen Weisung zum Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

- § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686)

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Panhuis

#### Hinweise:

Die Vorschriften der Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter (Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV) in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

Gemäß § 14 Gewerbeordnung haben Gewerbetreibende den Beginn ihrer gewerblichen Tätigkeit, Betriebsverlegung, Wechsel des Gewerbegegenstandes und die Aufgabe des Betriebes bei der zuständigen Behörde (Gewerbemeldestelle) anzuzeigen.